



Organ des Gewerlvvereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.

Biertäglichlicher Abonnementenpreis
1 Mark für 1 Exemplar, jedes weitere
bis zu 5 Exemplaren dient unter
einer Adresse bezogen 75 Pf. = 45 Kr.
Dest. Währung.

Expedition: Charlottenburg bei
Berlin, Englischestr. 24. Alle Post-
anstalten und Zeitungs-Speditionen
nehmen Bestellungen an.

Original-Nussäcke u. Notizen technischen u. sozialpolitischen Inhalts werden gegen Honorar entgegengenommen.

Nr. 14.

Berlin, den 5. April 1889.

Sechzehnter Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bei Beachtung für die Herren Ortskassirer.

Im Streifen pro 1. Quartal 1889 sind nur die neuen Nummern der Mitglieder der Reihe folge nach anzugeben. Im Krankenkassen-Streifen sind die Beiträge wie bisher üblich nach Beitragsklassen zu verzeichnen und dabei die Nummern in den Klassen der Reihe nach zu führen.

Der Generalrat.

A. Münchow,
Vorsitzender.

G. Lenz,
Hauptchristföhrer.

J. Bey,
Hauptkassirer.

An die auswärtigen Generalrathsmitglieder unseres Gewerlvvereins.

In seiner 25. Sitzung hat der Generalrat beschlossen, zum 10. Verbandstage in Düsseldorf die unten folgenden Anträge zu stellen.

Indem wir den auswärtigen Generalrathsmitgliedern von diesen Anträgen hierdurch Kenntnis geben, ersuchen wir die Herren, ihre Abstimmung über Einbringung dieser Anträge zum Verbandstage uns bis spätestens Donnerstag, den 11. April, an die Adresse des Hauptchristföhrers zukommen zu lassen. Später eingehende Abstimmungen werden nicht berücksichtigt.

Die Entscheidung, ob Zustimmung oder Ablehnung hinsichtlich der Anträge erfolgt ist, hat jedes auswärtige Generalrathsmitglied lediglich selbst zu treffen. Man wolle der Übereinstimmung und Klarheit wegen bei Abgabe der Stimme jeden Antrag durch die Nummer, unter welcher derselbe nachstehend aufgeführt ist (Nr. 1 bis 9) bezeichnen und dahinter ein Ja oder Nein setzen. Also z. B. Antrag 1 Ja, Antrag 2 Ja, Antrag 3 Nein usw.

Das endgültige Abstimmungsergebnis wird in Nr. 16 d. Bl. bekannt gegeben werden. Nochmals erbitten wir die schriftliche Einbringung der Abstimmungen bis spätestens 11. April. Die Anträge selbst lauten:

A. Zum Budget des Verbandes.

1. Die sämtlichen Kosten des 10. Verbandstages aus der Verbandskasse zu beladen.
2. Die Verbandsbeiträge auf 5 Pf. pro Kopf und Quartal zu erhöhen (statt bisher 10 Pf.).

Motiv zu 1 und 2: Der gute Stand der Verbandskasse ermöglicht und die Fortbildung der Unterstützungsseinrichtungen der Gewerlvvereine erfordert diese Anträge.

B. Zum Verbands-Statut.

3. § 11. Den Verbandstag alle 5 Jahre (statt bisher 3 Jahre) einzuberufen.

Motiv: Rostenerparnis; außer ordentliche Verbandstage können darüber erforderlichenfalls noch statthaben.

4. § 14 von Zeile 7 ab zu löschen: von 1000 bis 2000 Mitgliedern 1, 2000 bis 4000 Mitgliedern 2 und für jede jenseitige angehängte 2000 Mitglieder einen Abgeordneten mehr.

Gewerlvvereine unter 1000 Mitgliedern (d. h. unter entsprechender weiterer Verdopplung der jetzt gültigen Ziffern).

Motiv: Der Antrag ist nur für den Fall der Ablehnung des Antrages Nr. 3 gestellt. Er bezweckt wie jener Erweiterung der Rechte bei den Verbandsstagen. In Düsseldorf werden j. V. diesmal ca. 70 Teilnehmer des Verbandstages zusammenkommen, darunter wiederum 5 Abgeordnete mehr wie in Halle. Der Verband erachtet aber auch günstig durch ca. 40 Teilnehmer repräsentiert. Der Antrag begreift die einfache Verminderung der Zahl der Teilnehmer, ohne das jetzige Stärkeverhältnisse in der Vertretung der kleinen gegenüber den großen Gewerlvvereinen ändern zu wollen.

5. § 22. Bessere Fassung desselben.

Motiv: Der Paragraph ist jetzt unklar.

6. § 36. Die Worte „und verpflichtet“ zu streichen, besgl. die Worte „und die statutenmäßigen Leistungen an denselben zu erfüllen“, ferner die Worte „und des halbstündigen Umkreises“ abzubändern in „und deren Umgebung“.

7. § 37, 38, 39. Streichung derselben bis auf den Schlusssatz von § 37: „Der Ortsverbandsausschuss hat jederzeit die Befugniß...“ Einfügung dieses Schlusssatzes in § 42.

Motive zu 6 und 7: Die Anträge beweisen die Abschaffung der obligatorischen Zugehörigkeit der Ortvereine zu den Ortsverbänden, ohne das Recht der Zugehörigkeit zu beschränken. Die Aufrechterhaltung der obligatorischen Zugehörigkeit empfiehlt sich erfahrungsmäßig mit Rücksicht auf die Bedeutungslosigkeit der Thätigkeit vieler Ortvereine nicht mehr.

C. Zu den Bestimmungen über Arbeitsstatistik und Arbeitsnachweis.

8. Fakultative Erweiterung der Statistik durch Fragen über das Lehrlingswesen; Bearbeitung und Fertigstellung der Statistik im Verbandsbüro.

Motiv: Die beabsichtigte zweckdienliche Erweiterung wird sich ermöglichen, wenn im Verbandsbüro erforderlichenfalls durch eine geeignete Büroskraft, die eingehenden Fragebögen stets sofort auf ihre Mängel geprüft und lebhafte durch seitige Korrespondenz mit den Ortvereinen, eventl. unter Beirat der Generalrath, abzustellen genutzt werden. Dann wird auch die Statistik, die wir nicht einholen können, am Markt gewinnen.

9. Streichung des Abschnittes B, den Arbeitsnachweis betreffend.

Motiv: Der Abschnitt B steht zwecklos im Verbandsstatut.

Der Generalrat.

Aug. Münchow, Georg Lenz,
Vorsitzender, Hauptchristföhrer.

Das Recht auf Umlaufkosten.

Zu Beweis auf die Umlauf- oder Überfahrtsgelosten der Mitglieder, welche unser Gewerlvverein seit lange bereits auf Grund von

§ 39 des Statuts (in Verbindung mit § 41, welcher die Normen für die Festsetzung der zu zahlenden Entschädigungen enthält) gewährt, hinsichtlich noch Nullarbeiten. Da diese Nullarbeiten oftmals zu recht unliebsamen Verhältnissen führen, sei einiges zur Aufklärung hierüber gesagt.

Die Umzugskosten sind zunächst zu unterscheiden von den bloßen Fahrtkosten, welche auf Grund von § 4 des Unterstützungsreglements an arbeitslose Mitglieder, jedoch nur für das Mitglied selbst, gewährt werden.

Unter Umzugskosten ist zu verstehen: erstens die Vergütung der vollen Fahrtkosten letzter Klasse bis zum neuen Arbeitsort sowohl für das Mitglied selber, als für die Familienangehörigen und ferner die Vergütung der Hälfte der entstandenen Frachtkosten für den Transport der Wirtschaftsgüter. Der höchste Sach, der einem Mitgliede an Umzugskosten (also Fahr- und Frachtosten zusammen) vergütet werden darf, sind 50 Mk. im Einzelfalle. Die Umzugskosten werden mit der Beschränkung auf den Maximalatz von 50 Mk. auch über die Grenzen Deutschlands hinaus gewährt, jedoch muß der Antrag innerhalb eines Jahres nach dem Austritt aus der die Unterstützung begründenden Beschäftigung und spätestens 4 Wochen nach stattgehabter Neubesiedelung der Familie gestellt werden.

Festzuhalten ist nun zunächst immer, daß die Bewilligung von Umzugskosten nur an solche Mitglieder erfolgen kann, welche vom Generalratz als auf Grund von § 39 des Statuts unterstützungsberechtigt erachtet werden bzw. erachtet worden sind. Das kann in zwei Richtungen geschehen. Der Platzwechsel kann seinen Grund haben entweder in einer infolge Lohndifferenzen etc. erfolgten Entlassung der Mitglieder aus dem Arbeitsverhältnis (Maßregelung, Aussperrung) oder aber die Mitglieder kündigen infolge Lohnabzuges bzw. wegen zu geringer bereits bestehender Arbeitspreise oder anderer ungünstiger Arbeitsverhältnisse selbst das Arbeitsverhältnis, was aber wohlgemerkt nur mit vorheriger Genehmigung des Generalraths geschehen darf.

In Bezug auf Letzteres lehrt nun aber die Erfahrung, daß trotz der detaillierten Vorschriften in § 39 des Statuts die Mitglieder in vielen Fällen die Arbeitsstelle aufzulösen, vom Orte verziehen und erst dann, wenn der Umzug bereits stattgefunden hat, an den Generalratz direkt oder durch den Ausschuß herantreten und sagen: „Lieber Generalratz, es war mir leider nicht möglich, in X. noch weiter zu bestehen oder zu arbeiten, ich bin deshalb von dort fortgegangen; seit längerer Zeit ist auch bereits meine Familie nach hier übergesiedelt, wodurch mir große Unkosten erwachsen sind, weshalb ich nun gezwungen bin, die Unterstützung des Gewerkvereins nachzu suchen. Der Ausschuß wird meine Angaben bestätigen.“ Oftmals sind solchen Anträgen noch Bemerkungen angefügt, wie: Antragsteller hoffe, da er noch nie die Kassen des Gewerkvereins in Anspruch genommen, bestimmt auf die Gewährung seitens Gesuchs und werde damit um so eifriger für unsere Sache wirken etc.

Dass solche schönen Versprechungen sehr wenig nützen, ist begreiflich. Der Generalratz muß in allen Fällen, wo die Mitglieder den Arbeitsplatz selbst aufzulösen haben, ohne die vorherige Genehmigung des Generalraths dazu nachzusuchen, die Unterstützungsanträge ablehnen, denn § 40 des Statuts schreibt ausdrücklich vor, daß das eigenmächtige Auflösen der Arbeit den Verlust der Unterstützung nach sich zieht.

Das ist schon so und so oft bekannt gegeben worden, und doch fast ohne ersichtlichen Nutzen. Die gleichen Verstöße gegen § 40 kommen nicht selten kurz aufeinander in demselben Ortsverein vor. „Das Mitglied hatte keine Kenntnis von der Bestimmung des Statuts“, oder „das Mitglied gesteht, das Statut nicht gelesen zu haben“ heißt es dann wohl seitens des Ausschusses.

Dass die Ablehnung der betreffenden Anträge der Mitglieder Zustimmung bei diesen und auch wohl in weiteren Kreisen erweckt, ist natürlich und um so bedauerlicher, als oft lediglich das statutenwidrige Verhalten der Mitglieder den Grund zur Ablehnung bildet. Denn wohlgemerkt kommt der Generalratz in der Bewilligung von Unterstützungsansprüchen niets sonst, als das Statut irgend zuläßt, den Mitgliedern entgegen. In Fällen, wo Mitgliedern erheblichere Lohnabzüge gemacht werden sollten, sowie in Fällen, wo zu geringe Arbeitspreise gezahlt würden und die Mitglieder deshalb die Arbeitsstelle aufzugeben wollen, wird fast ausnahmslos seitens des Generalraths die Genehmigung zur Auflösung des Arbeitsplatzes ertheilt, sofern diese Genehmigung nur dem Statut entsprechend zeitig genug nachgefragt wird. Das aber verläumen die Mitglieder leider in den meisten Fällen und kommen so um ihr sonst gutes Recht.

Dabei sei noch ein Punkt erwähnt. Es ist insbesondere in letzter Zeit vorgekommen, daß infolge des langen Zeitraumes, der zwischen einem an den Generalrat gelangten Antrag eines Mitgliedes auf Umzugskosten und zwischen dessen angeblicher Meldung der Sache beim Ausschuß seines Ortsvereins lag, sich das Vorhandensein dieser Meldung nicht mehr mit der erforderlichen Sicherheit behaupten oder bestreiten ließ. Um nun in diesem Punkte Abhilfe zu schaffen, hat der Generalratz in seiner letzten Sitzung beschlossen, daß die nach § 39 des Statuts erforderliche Nachsuchung der Genehmigung zur Auflösung eines Arbeitsplatzes (oder die Meldung von der stattgehabten Entlassung eines Mitgliedes wegen Differenzen) durch die Mitglieder beim Ortsvereinsausschuss schriftlich zu geschehen habe. Diese Maßregel ist natürlich schon in Rücksicht auf den oft fraglichen Inhalt mündlicher Mitteilungen durchaus am Platze.

Um den Mitgliedern aber auch ferner Gelegenheit zu bieten, sich gegen eine etwaige Verzögerung ihrer schriftlichen Gesuche in den Ortsvereinen zu schützen, beschloß der Generalratz außerdem, den Mitgliedern anzurathen, in jedem Falle von der beim Ausschuß erfolgten Einreichung eines Gesuchs der fraglichen Art gleichzeitig auch den Generalratz in Kenntniß zu setzen. Es mag in dieser Beziehung hierdurch noch besonders hingewiesen werden auf den Schluß von Punkt 2 des in voriger Nr. d. Bl. enthaltenen Protokolls des Generalraths.

Für die Meldung beim Ausschuß dürfte sich in der Regel das nachfolgende Muster (vielleicht hier oder da mit einigen, dem abweichenden Sachverhalt entsprechenden Änderungen) empfehlen:

An den Ausschuß des Ortsvereins

Das unterzeichnete Mitglied Nr. des Ortsvereins beabsichtigt, seinen gegenwärtigen Arbeitsplatz in der Fabrik zu aufzukündigen und beantragt hiermit, dies gemäß § 39 des Statuts dem Generalratz baldigst zu melden.

Die Gründe für meinen Antrag sind die folgenden: (folgt die Meldung, daß zu geringer Verdienst ist, mit näherer Angabe des Verdienstes und der Preise, bezw. es folgt die Angabe der anderen Gründe (Lohnabzug etc.), wegen welcher die Arbeitsaufkündigung beabsichtigt wird).

Ich habe Arbeit in und möchte nach diesem Orte mit Unterstützung des Gewerkvereins überwandeln.

Aus den angeführten Gründen bitte ich, mir die Genehmigung des Generalraths zur Aufkündigung meines jetzigen Arbeitsplatzes recht bald auszuwirken, um kündigen zu können.

Den

(Name und Beruf des Mitgliedes.)

Die den Mitgliedern anzurathende gleichzeitige Meldung an den Generalratz über die Einreichung des vorstehenden Antrages beim Ausschuß kann in der einfachsten Form (eventl. durch Postkarte) geschehen. Diese Meldung kann sich auf die Worte beschränken:

Der unterzeichnete, Mitglied Nr. des Ortsvereins hat am beim Ausschuß den Antrag auf Erteilung der Genehmigung des Generalraths zur Aufkündigung seines jetzigen Arbeitsplatzes eingereicht. (Name und Beruf).

Das sind einfache Vorschriften, die leicht zu erfüllen sind. — Unser Grundatz muß sein, die uns in den Statuten selbst gegebenen Gesetze zu achten, und deshalb wird stets da, wo die Mitglieder unbekümmert um die Vorschriften des Statuts den Arbeitsplatz aufzulösen und erst nachher um Umzugskosten oder Unterstützung beim Generalratz einkommen, die Ablehnung erfolgen.

Zum so und sovielten Male sei deshalb den Mitgliedern hierdurch entgegengerufen:

Beachtet die obigen Anweisungen, beachtet insbesondere die Vorschriften des § 39 des Statuts, die in fetter Schrift gegeben sind, wenn Ihr gegebenen Falles nicht das Recht auf Umzugskosten sowie überhaupt auf die Unterstützung aus § 39 des Statuts verlieren wollt. Georg Lenk.

Sozialpolitische Nachrichten.

** Unser Artikel über die Lohnfrage in unserem Berufe (Nr. 12 d. Bl.), dessen Absicht offen dahin geht, möglichst dem Zusammenschließen aller vorhandenen Verbände in eine einzige Organisation die Wege zu ebnen, um so endlich dem stetigen Heraufgehen der Löhne in der keramischen Industrie im Interesse sowohl der Arbeiter als der auf reellen Grundlagen produzierenden Arbeitgeber nachhaltiger als bisher entgegenzuwirken, hat, wie aus uns vorliegenden Zuschriften ersichtlich (siehe auch Personalnachricht Neuhaldeinsleben etc.), in weiteren Berufskreisen den lebhaftesten Anklang gefunden. Das erscheint begreiflich, denn man kann sich eben der Wahrheit des Gesagten nicht mehr verschließen! Es muß der Zeit überlassen bleiben, zu entscheiden, ob die gegebenen Anregungen gute Früchte tragen werden oder ob jeder Versuch, die Berufsgenossen energisch anzurütteln, sie an ihre eigenen Interessen zu mahnen, vergeblich sein, d. h. die jetzige lebhafte Strömung auch wieder im Sande verlaufen wird. Die Mitglieder unserer Organisation werden hoffentlich nicht die Leute auf dem Plane sein, sondern durch persönliche Anregung in ihren Dreh- und Meierpersonalen dafür Sorge tragen, daß die Angelegenheit alleroft in ernsteste Erwägung gezogen wird. Der betreffende Artikel wird in Kürze als Flugblatt allen Personalen zugehen, dies gibt also genügenden Anlaß, sich mit unserer Anregung zu befassen. Also nochmals: Auf die Posten!

** Der Reichstag begann am Freitag, den 29. v. M., die Beratung der Alters- und Invalidenversicherungsvorlage und setzt die Beratungen noch gegenwärtig fort, dabei fort durchweg die Vorschläge der Kommission annehmend. Bei § 1 wurde ein Antrag Hertling (Zentrum) auf Beschränkung des Kreises der Versicherten ebenso abgelehnt, wie ein Antrag Bebel auf Erweiterung dieses Kreises. Zu § 4 hatte u. a. der Abg. Rickert beantragt, Mitglieder der freien Hüttenlassen unter der nötigen Sicherstellung von dem Versicherungszwang zu befreien. Der Antrag wurde abgelehnt. Gegen denselben wandte Staatsminister v. Prittwitz aufs neue ein, daß die freien Kassen keine hinreichende Garantie für die Zahlung der Renten bei eintretender Leistungsunfähigkeit hätten, fügte aber hinzu, daß keineswegs beachtigt werde, den Bestand derselben zu gefährden. Der nationalliberale Abgeordnete Kuhle gab unterstrichen zu erkennen, daß ihm die freien Hüttenlassen, besonders aber die bösen Hirsch-Dürndorfschen Gewerbe-Vereine, im höchsten Grade unhygienisch

seien. Dem gegenüber traten die freisinnigen Redner Rittert, Schmidt (Elbersfeld) und Schrader entschieden für unsere Sache ein, freilich ohne Erfolg. Das geschah in der Montagsberathung. Am Dienstag wurde dann die Altersgrenze trotz des Hinweises, daß bei Beibehaltung des 70. Lebensjahres das Geheb mit einem geringen Werth für die Mehrzahl der Versicherten haben werde, auf **70 Jahre** festgesetzt. Auch Minister von Bölticher war gegen die Herabsetzung auf 65 bzw. 60 Jahre. Ein wesentliches Verdienst um die möglichste Verschlechterung des Gesetzes scheint sich der ultramontane Freiherr von Brandenstein erwerben zu wollen.

Der „Fachgenosse“ schreibt in seiner Nummer vom 1. April mit Bezug auf unsere „Keramische Notiz“ in Nr. 11 folgendes: „Unser Artikel „Arbeiterfreundlichkeit“, den wir neulich „zu Gunsten des Arbeiterblattes“, des „Berichterstatters“, wie sich die „Ameise“ ausdrückt, veröffentlichten, gibt dem leitenden Blatte Veranlassung, uns betreffs des „Berichterstatter“ über einen Punkt aufzuhören, den wir von unserem Standpunkte aus durchaus nicht billigen können und der auch von der „Ameise“, die ja bekanntlich selbst an die „Harmonie zwischen Kapital und Arbeit“ glaubt, nicht geneilligt wird. Nach der „Ameise“ hat der „Berichterstatter“ wörtlich folgendes geschrieben: „Wenn der Thüringer Malerverband in seinen Statuten z. B. auch die Unterstützung von Gemäßregelten ins Auge faßt, so halten wir dies für eine Ausgabe, die weit über den Rahmen einer Unterstützungsclasse hinausgeht und würde unter gewissen Verhältnissen den Mitgliedern unerschwingliche Opfer auferlegen, abgesehen davon, daß sich der betreffende Verband der Prinzipalität gegenüber in eine provozierende Stellung bringt, was unter allen Umständen vermieden werden muß.“ Fürwahr, wir sind beschämt und entüstet über eine so vollständige Missverkenning der Interessen der Arbeiter zugleich und wir geben der „Ameise“ recht, wenn sie sagt, daß wir wohl den „Berichterstatter“ und seine Prinzipien nicht kennen und daß von einer Vertretung wirklicher Arbeiterinteressen durch den „Berichterstatter“ nicht gesprochen werden könne.“ — Es hat zweifellos diese Erklärung des „Fachgenosse“ für die Leser des „Berichterstatter“ einiges Interesse. Der „Berichterstatter“ hatte sich sofort in seiner Nr. 3 nach der Verteilnahme des „Fachgenosse“ für ihn (den „Berichterstatter“) heilt, der bezüglichen Veröffentlichung des „Fachgenosse“ in seinen Spalten voll Raum zu geben; hoffentlich wird er nunmehr auch dieses etwas anders als anfänglich lautende Urtheil des „Fachgenosse“ seinem Leserkreise zur Kenntnis bringen. — Im übrigen wären wir neugierig zu erfahren, woher der „Fachgenosse“ weiß, daß die „Ameise“ an die „Harmonie zwischen Kapital und Arbeit“ glaubt. Als Naturgesetz erkennen wir eine solche Harmonie nicht als bestehend an, haben sie auch noch nie gepredigt. Dagegen traten wir und treten stets dafür ein, soweit irgend möglich die bestehenden Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit auszugleichen; waren und sind stets bemüht, wo irgend angängig ein friedliches Verhältnis zwischen beiden Theilen herzustellen unter voller Wahrung der Rechte und Interessen des Arbeiterstandes; und wir meinen nach wie vor, daß dieses Bestreben nicht minder im Interesse der Arbeiter liegt als der Arbeitgeber. Grundsätzlich flüchten und trennen statt einen halten wir für verderblich; unser Standpunkt wird stets sein: festen und manhaften Widerstand solchen Arbeitgebern, die die Arbeiter als gleichberechtigten Stand nicht achten wollen und deren Rechte mit Füßen treten; ohne Misstrauen jedoch und zum Entgegenkommen und friedlichen Vereinbaren der beiderseitigen Interessen bereit gegenüber den Arbeitgebern im Allgemeinen. Und von einem Standpunkt ausgehend, bemerken wir dem „Fachgenosse“ auf seine Frage, daß wir auch aus dem Roschitzer Vorfall (der bekanntlich durch unsere Kritik der Schiedsgerichts-Verhältnisse veranlaßt wurde) nur die Lehre gezogen haben, die tatsächlich aus denselben zu ziehen ist, nämlich, daß es in den Kreisen der Arbeitgeber noch Leute giebt und wohl auch ewig geben wird, die wohl für sich Rechte in Anspruch zu nehmen glauben dürfen, anderen aber das größtenteils Unrecht zuzufügen keinen Ausstand nehmen. Dennoch wir verdammen nicht wegen solcher Auswüchse den Arbeitgeberstand im Allgemeinen. Vergewaltigung und Misshandlung des gesetzlichen Vereinigungsrechts der Arbeiter werden aber an uns stets ebenso entschiedene Gegner finden, wie an irgend einem anderen Arbeiterblatte. — Ein „Lauterungsprozeß“ in unseren Kollegenkreisen kann mit Rücksicht auf die von uns vertretenen Grundsätze uns nie an Anhängern Abbruch thun, wird vielmehr — wie auch jetzt — von uns nach Kräften zu fördern gesucht werden. Was der „Fachgenosse“ mit Bezug hierauf sagt, resultiert einfach aus der nicht genügenden Kenntnis der Verhältnisse in unserem speziellen Berufe, wie eine solche sich ja auch in dem anfänglichen Urteil des „Fachgenosse“ über den „Berichterstatter“ offenbarte.

Bon dem Aufdruck des Fünfungszwanges sind die Berliner Porzellan- und Glasmaler z. nunmehr dank dem Vorgehen des Ortsvereins Berlin II des genannten Berufs (vergl. die Mitteilung in Nr. 7 d. Bl.) glücklich durch richterlichen Spruch bestellt worden. Am 30. v. M. stand in der Sachz., wie uns berichtet wird, Termin an. Anfänglich wollte der Richter die Porzellan- u. Glasmaler, da sie auch Schilder malen, als bei Schildermaler-Zinnung zugelangt betrachten. Erst nach genügender Auflärung durch die mit Geldstrafe in Höhe von 10 M. bedroht gewesenen Maler erfolgte die Freisprechung von der Strafe. Die Kosten wurden der Staatskasse aufgelegt. — Charakteristisch ist hierbei die bereits erwähnte Thatlichkeit, daß Dr. Obermeister Gegeaben, welcher in der Großverfügung

als Belastungszeugen genannt worden war, aber in der durch den Ortsverein veranstalteten öffentlichen Versammlung vom 11. Februar Gelegenheit gehabt hatte, sich über den Unterleib zum Berufe der Stuben-, Schilder- und Porzellanmaler mit dem der Glas- und Porzellanmaler genügend zu informieren, in bestechender Weise als Entlastungszeugen fungierte, was dadurch möglicht wurde, daß Freisprechung erzielt wurde, statuieren der Richter, spricht hr. A. demselben in der Einsicht, daß, weil die Porzellanmaler auch Schilder malen, sie als Schildermalte zu betrachten seien, begegnet hätte, wohl kaum von der Bestrafung Abstand genommen haben dürfte.

Das Reichsversicherungsamt hat in einer Natururteilsbeschluß den Grundsatz ausgesprochen, daß der Übertragung eines verletzten Arbeiters zu dem Stand des Unternehmers die Rentenversicherungen nicht berechtigt, die Rentenzahlung einzustellen. Der Schlosser H. war nämlich in dem Stand der Arbeitnehmer übergetreten, nachdem er in einem Berliner Betriebe eine nicht unbekümmerte Verlegung der rechten Hand erlitten hatte. Die vorbestellte Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft nahm hieraus Veranlassung, die ursprünglich dem Bergungsfürsten genährte Rente durch erneut erteilten Bescheid zu entziehen. Das Schiedsgericht vertritt jedoch nach erhobener Betufung die Berufsgenossenschaft zur Rechtfertigung der Rente, worauf dieselbe Rents ergriff. Zur Rechtfertigung befiebeln möchte sie gestand, daß das Geschäft des H. bereits einen beschäftigten Ausschluß genommen habe. Derselbe beschäftigte bereits gegenwärtig Arbeiter und habe Arbeiten angezeigt, die wegen ihrer künstlerischen Ausführung im Kunstmuseum aufgestellt gefunden hätten. H. erzielte einen bedeutenden Umsatz und brauche nicht mehr selbst mit der Hand thätig zu sein; seine Fähigkeit werde vollständig mit der Leitung des ganzen Unternehmens in Anspruch genommen. Das Reichs-Versicherungsamt wies jedoch den Rechtsprand, indem es wie oben angegeben erkannte. — In einer anderen Natururteile, betreffend einen erlittenen Bruchschaden, hat das Reichsversicherungsamt den Grundsatz aufgestellt, daß in solchen Fällen ein Umsatz nur dann aufgenommen werde, wenn sofort nach Ausführung der Arbeit der Bruch austrete und dies festgestellt sei.

Personal-Nachrichten.

Nehaldenleben, den 31. März 1889. Das unterzeichnete Personal erlaubt sich hierdurch ebenfalls die Bekanntmachung der verschiedenen Verbände Dresden und Magdeburg im Interesse aller Kollegen recht dringend den beiden Vororten zu empfehlen. Wie aus letzter „Ameise“ ersichtlich, würde ja auch der Vorort Magdeburg nicht abgeneigt sein, eine Vereinigung auf Grund des von ihm als richtig erkannten Prinzips der Unterstüzung bei Arbeitslosigkeit bzw. Zahlung eines bestimmten Meissengeldes herzustellen. Eine Revision der Statuten wird natürlich erforderlich sein.

Unterzeichnetes Personal, welches am 28. Februar besteht und (unter zum Theil dem Gewerksverein) hauptsächlich dem Magdeburger und halb dem Dresdenischen Verbande angehört, hat seit längerer Zeit so recht empfunden, mit jährl. und durchaus schädlich für uns es ist, wenn ein Theil der Kollegen diesem und der andern Theil jenes Verbands angehört. Wie jeder Kaufmann seine Ware sieht, so spricht auch hier jeder für „sein“ Verband. Vereinigungen unter den Kollegen wegen der verschiedenartigen Verbandsinteressen sind nicht selten, die Folge auch bei Vorsplitterungen machen für die vorhandenen recht trüben Verhältnisse gestand. Es ist deshalb jeder pflichttreue und zielbewußte Kollege unter uns berechtigt zu der Einsicht zu kommen, daß dieser Zersplitterung auf die eine oder andere Art ein Ende gemacht werden müsse. An der Zersplitterung haben wir selbst schuld; die Säuberung der verschiedenen Verbände ist der Verantwortung unserer eigenen Interessen zuzuschreiben.

Werte Kollegen! Wir ersuchen jeden unter Euch, den Artikel in Nr. 12 der „Ameise“: „Zur Lohnfrage“ recht eindringend sich fortzuhören vor Augen zu halten! In demselben wird das hauptfachliche Regelwerk klar gelegt, an dem wir in unserem Berufe infolge eigenen Verhandlungsfrankens. Man stellt heute an jeden Arbeiter, auch den geringeren, höhere Anforderungen in Bezug auf Bildung, wie verträgt sich dies aber mit heute nicht selten zu konstatuenden Vergehen des Beamtenthums, wenn bei jedem geringfügigen Anlaß dem Arbeiter selber Hand die Rute gezeigt wird mit den Worten: „Wenn Ihnen nicht paßt, können Sie gehen!“ Ist das nicht verleidig und herabwürdigend für den Arbeiter? Gehen wir uns die Fälle von Waldhausen, Schieders, Roschitz, Wohlstadt &c. an, drängen sie nicht alle darauf hin, uns zur wichtigen Vereinigung zu bringen? Die Kollegen können fast alleroft Ungeachtigkeiten erleiden.

Alle Personale ersuchen wir deshalb nochmals, in baldigster Zeit ihre Kundgebungen an die werten Verbandsverbände bzw. an die „Ameise“ oder „Sprechsaal“ gelangen zu lassen.

Das Dreherpersonal von Uffrecht u. Co.

R. Anlauf.

Altawasser, den 20. März 1889. Der Werkunterstützung-Verband Schlesischer Porzellanmalen besteht aus 8 Fabrikpersonalen und 15 Privatmalereien, ist eingetragen in 7 Jahressäulen und wird von denselben im durchgehenden Kollegen, welcher zuletzt unterhalb Schlesiers fondiniert und einem Verband angehört, eine Unterstützung von 2 M. verabfolgt.

Neu eingetreten sind im Laufe des Jahres 1888 107 sowie freigewordene 41 Mitglieder. Freiwillig verließen ihren Platz 144, dagegen unfreiwillig 11, zum Militär wurden 9 elaboriert, und 1 Mitglied verlor der Verband durch den Tod. — Die Mitgliederzahl betragt am Schluß des Jahres 1888 311. Die Werkunterstützung wurde pro 1888 verabfolgt 606,80 M., sowie an die Familie eines verstorbenen Mitgliedes 30 M.

Bei der am 10. d. M. stattgefundenen Generalversammlung wurde der Bechluß gefaßt: eine allgemeine Obergewerkschaftsumbildung kommtlicher Verbände anzuregen, besitzt Stellung eines federativen Comitum, um ein engeres Zusammenschließen der Verbände zu ermöglichen. Die Versammlung erläutert den Begriff einer einzigen, die große Mehrzahl der Gewerbegenossen umfassenden Organisation für ein absolutes

Jahres-Rechnungs-Abschluß der Generalrathskasse des Gewerbevereins der Porzellan-, Glas- u. Arbeiter pro 1888.

G in n a h r e .	M.	Pf.	A u s g a b e .	M.	Pf.	
Zu Portrag	388	19	Per Gehalt des Schriftführers	925	—	
Prozentabdrücke	20 319	17	Porto	279	68	
Zinsen	1 053	—	Bürobedarf und Material	115	12	
Kassenbestände von Ortsvereinen	1 518	84	Drucksachen	466	10	
Zurückgezahlte Agitationskosten	20	77	Entschädigung für Generalraths-Sitzungen	120	70	
Verkaufles Bureau-Mobilier	18	—	Entschädigung für Centralraths-Sitzungen	12	50	
Gerichtskosten-Borschus	3	50	Entschädigung für Kommissions-Sitzungen	39	—	
Sonstige Einnahmen	111	—	Entschädigung für Revision der Kasse	17	95	
	23 432	47	Vergütung an Lenz sen.	100	—	
			Bertretung auf der Generalversammlung	1 643	85	
			Agitations- und Revisionsreisen	492	05	
			Aushilfe an Ortsvereine	1 888	77	
			Verbandssteuer	1 016	10	
			Mouvement für das Verbands-Organ	618	—	
			Gekaufte Wertpapiere	11 818	47	
4% Berliner Pfandbriefe	8 550	—	Gerichts- und Rechtsanwaltskosten	484	07	
3½% Preuß. Konso.	7 500	—	Depotgebühren	15	25	
3½% Reichs-Anleihe	13 200	—	Untersuchungskosten Weiland	211	70	
Kassenbestand	643	66	Beitrag zur "Ameise"	1 876	20	
	29 893	66	Bureau-Miete	78	—	
Ortsvereine Ende 1888	75	—	Bureau-Mobilier und Utensilien	271	65	
Mitgliederzahl Ende 1888	3015	—	Umzugskosten	23	30	
Eingehende Prozente pro 4. Quartal 1888	4 384	34	Anlegung einer Stammtrolle	111	60	
Kassenbestand der Ortsvereine Ende 1888	2 232	59	Buchbindarbeiten	11	45	
	36 510	59	Inserate	4	60	
			Bureau-Reinigung	28	—	
			Heizung und Beleuchtung	30	—	
			Sonstige Ausgaben	89	70	
				22 788	81	
				Saldo	643	66
				23 432	47	

Charlottenburg, den 1. Januar 1889.

J. Bey, Hauptkassirer.

Revidirt und für richtig befunden. Charlottenburg, den 14. Januar 1889.
C. Huwe. Ab. Schmidt. H. Voigt.

Erfordert und erwartet, daß sich alle Verbände daran beteiligen, um ein geregeltes Verhältnis der Verbandsinteressen herbeizuführen.

Die Herren Völker der Verbände werden hiermit erachtet, ihre diesbezügliche Ansicht klar zu legen resp. mitzuheilen.

Die Statuten des Schlesischen Verbandes sind auf Verlangen der Königl. Regierung umgearbeitet und zur Genehmigung eingereicht worden.

Der Vorstand.

Adolf Rose, Oswald Krüger, Oswald Förster,
Vorsitzender. Kassirer. Schriftführer.

Vereins-Nachrichten.

§ Neuan., den 1. April. Gestern, den 31. März, hat Dr. Kleim aus Berlin hier besprochen und ist die Versammlung vorbehalt für unsere Sache gewiesen; es hat sich ein Verein der Bauhandwerker gebildet und stehen noch weitere Anmeldungen der Stuhlarbeiter u. s. w. in Aussicht.

Amtlicher Theil.

* Verzeichniß aufgenommener und ausgeschiedener Mitglieder.

A. Unter nachstehend verzeichneten Daten wurden aufgenommen:

1) In den Gewerbeverein und die Kranken- und Begräbniskasse: Eisenberg: 23. 3. J. Bruder; Königszelt: 30. 3. P. Wohl, P. Gerstmann.

2) In die Zuschuss-Kranken- und Begräbniskasse: Moabitendorf: 16. 3. G. Zehnes; Stanowitz: 30. 3. C. Peikert; Berlin II: 30. 3. G. Rost, G. Hofmann; Charlottenburg: 30. 3. M. Angele, M. Knöfel, M. Farge, A. Koch, A. Schmidt; Berlin-Moabit: 30. 3. J. Hahn, A. Granowitz, C. Ludwig, A. Hausdorf, K. Kellner.

3) In der Gewerbeverein (als Tag der Aufnahme gilt der Tag der Meldung): Eisenberg: J. Niha, B. Winkler, A. Hoppe; Spandau: O. Desser; Neuan.: G. Richter, G. Otto, A. Düsel, G. Rothmund, J. Grüner.

B. Ausgeschiedene Mitglieder.

1) Aus Gewerbeverein und Kranken- und Begräbniskasse: Fürstenberg: E. Käste (gest); Charlottenburg: J. Steiner, Elgersburg: J. Beck (auf Neuan); Moabit: J. Drumm.

2) Aus Gewerbeverein und Zuschuss-Kranken- und Begräbniskasse:

Kochau: A. Gräfendorf; Königszelt: C. Brauer.

3) Aus der Kranken- und Begräbniskasse: Moabitendorf: G. Zehnes, Stanowitz: C. Peikert.

4) Aus dem Gewerbeverein:

Brüderdorf: H. Hartung, Moabitendorf: O. Zippel; Potsdam: M. Baumgartner (gest); Unterlüß: A. Bod, Rositz: C. Breunig.

Der Generalrat und Vorstand.

5) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

6) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

7) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

8) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

9) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

10) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

11) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

12) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

13) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

14) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

15) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

16) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

17) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

18) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

19) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

20) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

21) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

22) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

23) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

24) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

25) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

26) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

27) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

28) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

29) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

30) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

31) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

32) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

33) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

34) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

35) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

36) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

37) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

38) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

39) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

40) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

41) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

42) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

43) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

44) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

45) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

46) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

47) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

48) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

49) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

50) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

51) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

52) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

53) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

54) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

55) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

56) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

57) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

58) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

59) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

60) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

61) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

62) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

63) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

64) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

65) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

66) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

67) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.

68) Münchow, J. Bey, Georg Veny, Hauptkassirer, Schriftführer.